

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Bericht der Bundesregierung über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr 2025**

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung festgelegt:

„Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“

(§ 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es:

„Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“

(Bundestagsdrucksache 18/12589, S. 129).

Mit der Vorlage dieses Berichts über die rechnerischen Ergebnisse der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich im Ausgleichsjahr 2025 kommt die Bundesregierung der diesjährigen Verpflichtung nach.

---

<sup>1</sup> Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Initiative die Berichtspflicht aufgenommen wurde.

**Inhalt des folgenden Berichts:**

I.	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2025 (§ 1 FAG).....	2
II.	Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2025 (§ 2 FAG).....	4
III.	Vergleich der Steuereinnahmen der Länder und ihrer Gemeinden im Jahr 2025.....	6
IV.	Zu- und Abschläge der Länder am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2025 (§ 4 ff. FAG).....	7
V.	Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025 (§ 11 FAG).....	10
VI.	Finanzkraft und Finanzkraftreihenfolge der Länder im Jahr 2025 nach den Bundesergänzungszuweisungen.....	14

**I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2025 (§ 1 FAG)**

Das wesentliche Element des vertikalen Finanzausgleichs ist die Aufteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) auf Bund, Länder und Gemeinden. Entsprechend den Vorgaben in § 1 FAG werden die jeweiligen Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen dabei für die einzelnen Jahre mit Hilfe von Prozentsätzen (§ 1 Absatz 1 FAG) am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer sowie von vom Umsatzsteueraufkommen unabhängigen ergänzenden Festbeträgen (§ 1 Absatz 2, 2a und 5 FAG) bestimmt.

Die zu Jahresbeginn 2025 geltenden gesetzlichen Regelungen zur vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer wurden im Jahresverlauf durch folgende Regelungen abgeändert:

- das Inkrafttreten des Artikels 4 Nummer 2 des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung am 26. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 227)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025) vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 255).

Tabelle 1 gibt den für das Ausgleichsjahr 2025 gültigen Rechtsstand zur vertikalen Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens in § 1 FAG wieder.

Tabelle 1: **Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG im Jahr 2025**

Körperschaft	Anteile in Prozent (§ 1 Absatz 1 FAG)	Festbeträge in Euro (§ 1 Absatz 2, 2a und 5 FAG)
Bund	52,81	13.986.206.850
Länder	45,19	11.338.206.850
Gemeinden	2,00	2.648.000.000
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>0</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2025 auf 310,2 Mrd. Euro. Hiervon entfielen 236,3 Mrd. Euro auf die von den Ländern vereinnahmte Umsatzsteuer und 73,9 Mrd. Euro auf die vom Bund vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer. Tabelle 2 enthält die daraus resultierenden Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2025.

Tabelle 2: **Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahr 2025**

Körperschaft	Anteile in Prozent des Gesamtaufkommens (§ 1 FAG gesamt) <sup>2</sup>	Anteile in Mrd. Euro
Bund	48,31	149,846
Länder	48,85	151,520
Gemeinden	2,85	8,840
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>310,206</b>

Tabelle 3 stellt die vertikale Verteilung der Umsatzsteuer im Jahr 2025 der Verteilung im Jahr 2024 gegenüber.

Tabelle 3: **Vergleich der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Jahre 2025 und 2024**

Anteile	Körperschaft	2025	2024	Differenz
<b>Gesamtaufkommen</b> (in Mrd. Euro)	<b>insgesamt</b>	<b>310,206</b>	<b>302,143</b>	<b>+8,062</b>
<b>Anteile gemäß § 1 Absatz 1</b> (in Prozent)	Bund	52,81	52,81	0
	Länder	45,19	45,19	0
	Gemeinden	2,00	2,00	0
<b>Festbeträge gemäß § 1 Absatz 2 ff. FAG</b> (in Mrd. Euro)	Bund	13,986	14,240	+ 0,254
	Länder	11,338	11,840	- 0,502
	Gemeinden	2,648	2,400	+ 0,248
<b>Anteile am Gesamtaufkommen</b> (in Mrd. Euro)	Bund	149,846	145,334	+ 4,512
	Länder	151,520	148,379	+ 3,142
	Gemeinden	8,840	8,431	+ 0,409
<b>Anteile am Gesamtaufkommen</b> (in Prozent)	Bund	48,31	48,10	+ 0,20
	Länder	48,85	49,11	- 0,26
	Gemeinden	2,85	2,79	+ 0,06

Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen belief sich im Jahr 2025 auf 48,31 Prozent und ist im Vergleich zum Vorjahreswert von 48,10 Prozent um 0,20 Prozentpunkte<sup>3</sup> angestiegen. Der Anteil der Länder betrug im Jahr 2025 48,85 Prozent gegenüber 49,11 Prozent im Vorjahr und hat sich um 0,26 Prozent-Punkte verringert. Der Anteil der Gemeinden ist mit 2,85 Prozent im Jahr 2025 gegenüber 2,79 Prozent im Jahr 2024 leicht gestiegen (um 0,06 Prozent-Punkte). In dieser Entwicklung schlagen sich die gesetzlichen Regelungen zu den Festbeträgen gemäß § 1 Absatz 2 ff. FAG im Vergleich zum Vorjahr nieder. Der Festbetrag des Bundes erhöhte sich im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr leicht um 254 Mio. Euro, während sich der Festbetrag der Länder im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 502 Mio. Euro verminderte. Der Festbetrag der Gemeinden stieg im Jahr 2025 ge-

<sup>2</sup> Jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen. Abweichung in der Summe durch Rundung der Zahlen.

<sup>3</sup> Abweichung in der Differenz durch Rundung der Zahlen.

genüber 2024 um 248 Mio. Euro an. Zur Erhöhung des Bundesanteils hat darüber hinaus der im Jahr 2025 zu verzeichnende Anstieg des Umsatzsteueraufkommens (+2,7 Prozent) beigetragen, weil hierdurch die relative Bedeutung der Festbeträge in der Umsatzsteuerverteilung gemindert wird.

Die Angaben in Tabelle 3 lassen erkennen, dass die gesetzlichen Anpassungen in § 1 FAG in Verbindung mit dem Anstieg des Umsatzsteueraufkommens um rund 8,1 Mrd. Euro zu dem Ergebnis geführt haben, dass das Mehraufkommen dem Bund etwas stärker als den Ländern zugutekam. Die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes stiegen 2025 im

Vergleich zum Vorjahr um 4,5 Mrd. Euro an, die der Länder um 3,1 Mrd. Euro. Die Umsatzsteuereinnahmen der Gemeinden erhöhten sich um 0,4 Mrd. Euro.

## II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2025 (§ 2 FAG)

Nach § 2 FAG wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzausgleichs nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Maßgeblich für die Verteilung im abgelaufenen Jahr waren die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2025 (nach dem fortgeschriebenen neuen Zensus 2022). Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge und Anteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer (ohne Zuschläge und Abschläge zur Umsatzsteuer) im Jahr 2025 gibt nachstehende Tabelle 4a wieder. Je Einwohner erhielten die Länder im Jahr 2025 einen Betrag in Höhe von 1.815 Euro.

Tabelle 4a **Horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer 2025 (ohne Zu- und Abschläge)**

Bundesland	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Prozent	Einwohner
	(1)	(2)	(3)
Nordrhein-Westfalen	32.688	21,6	18.011.826
Bayern	24.039	15,9	13.246.222
Baden-Württemberg	20.396	13,5	11.238.636
Niedersachsen	14.518	9,6	7.999.736
Hessen	11.392	7,5	6.277.479
Sachsen	7.309	4,8	4.027.196
Rheinland-Pfalz	7.483	4,9	4.123.329
Sachsen-Anhalt	3.857	2,5	2.125.359
Schleswig-Holstein	5.369	3,5	2.958.595
Thüringen	3.791	2,5	2.088.725
Brandenburg	4.633	3,1	2.553.072
Mecklenburg-Vorpommern	2.848	1,9	1.569.569
Saarland	1.831	1,2	1.009.164
Berlin	6.701	4,4	3.692.265
Hamburg	3.385	2,2	1.864.953
Bremen	1.280	0,8	705.123
<b>Insgesamt</b>	<b>151.520</b>	<b>100,0</b>	<b>83.491.249</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4b stellt das Umsatzsteueraufkommen der einzelnen Länder im Jahr 2025 gegenüber 2024 dar (ohne Zu- und Abschläge gemäß § 4 FAG). Der Anstieg des Umsatzsteueraufkommens der einzelnen Länder lag in einer Spanne von 1,2 Prozent (Thüringen) bis 2,7 Prozent (Berlin). Im Durchschnitt erzielten die Länder einen Anstieg von 2,1 Prozent. Der unterschiedliche Anstieg des Umsatzsteueraufkommens der einzelnen Länder ergibt sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der Einwohnerzahlen der Länder. Die Veränderung der Einwohnerzahlen der Länder bewegte sich 2025 in einer Spanne von + 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr in Berlin bis zu – 0,9% gegenüber dem Vorjahr in Thüringen (Bundesdurchschnitt 0,0 Prozent).

Tabelle 4b: **Horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (ohne Zu- und Abschläge), Veränderung 2025 zu 2024**

Bundesland	Länderanteil in Mio. Euro 2024	Länderanteil in Mio. Euro 2025	Anstieg in Mio. Euro	Anstieg in Prozent	Veränderung Einwohner 2025/2024 in Prozent
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Nordrhein-Westfalen	32.688	32.023	665	2,1	-0,1
Bayern	24.039	23.457	582	2,5	0,3
Baden-Württemberg	20.396	19.973	423	2,1	0,0
Niedersachsen	14.518	14.232	286	2,0	- 0,1
Hessen	11.392	11.151	241	2,2	0,0
Sachsen	7.309	7.191	118	1,6	- 0,5
Rheinland-Pfalz	7.483	7.337	146	2,0	- 0,1
Sachsen-Anhalt	3.857	3.801	57	1,5	- 0,6
Schleswig-Holstein	5.369	5.255	114	2,2	0,0
Thüringen	3.791	3.746	45	1,2	- 0,9
Brandenburg	4.633	4.540	93	2,1	- 0,1
Mecklenburg-Vorpommern	2.848	2.799	49	1,8	- 0,4
Saarland	1.831	1.800	32	1,8	- 0,4
Berlin	6.701	6.526	175	2,7	0,5
Hamburg	3.385	3.300	84	2,6	0,4
Bremen	1.280	1.249	31	2,5	0,3
<b>Insgesamt</b>	<b>151.520</b>	<b>148.379</b>	<b>3.142</b>	<b>2,1</b>	<b>0,0</b>

Vorbefassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

### III. Vergleich der Steuereinnahmen der Länder und ihrer Gemeinden im Jahr 2025

Tabelle 5: **Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden 2025 je Einwohner, Abgrenzung gemäß § 7 Absatz 1 FAG (ohne Umsatzsteuer) und 8 Absatz 1 und 2 FAG (Datenstand gemäß der vorläufigen Jahresrechnung)**

Bundesland	Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner in Euro	Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner in Prozent des Durchschnitts	Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner in Euro <sup>4</sup>	Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner in Prozent des Durchschnitts
	(1)	(2)	(3)	(4)
Nordrhein-Westfalen	2.667	93,4	1.691	95,4
Bayern	3.853	134,9	2.113	119,3
Baden-Württemberg	3.079	107,8	2.014	113,7
Niedersachsen	2.532	88,7	1.611	90,9
Hessen	3.419	119,7	2.159	121,9
Sachsen	1.739	60,9	1.209	68,2
Rheinland-Pfalz	2.537	88,8	1.595	90,0
Sachsen-Anhalt	1.722	60,3	1.167	65,9
Schleswig-Holstein	2.612	91,5	1.635	92,3
Thüringen	1.541	53,9	1.074	60,6
Brandenburg	2.149	75,2	1.398	78,9
Mecklenburg-Vorpommern	1.720	60,2	1.209	68,2
Saarland	1.993	69,8	1.242	70,1
Berlin	2.986	104,6	1.688	95,3
Hamburg	4.347	152,2	2.726	153,9
Bremen	2.314	81,0	1.941	109,6
<b>Insgesamt</b>	<b>2.856</b>	<b>100,0</b>	<b>1.772</b>	<b>100,0</b>

Tabelle 5 enthält die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) und ihrer Gemeinden je Einwohner im Jahr 2025, jeweils in Euro und in Prozent des Bundesdurchschnitts. Zugrunde gelegt wurden für die Steuereinnahmen der Länder die Abgrenzung gemäß § 7 Absatz 1 FAG ohne die Umsatzsteuer und für die Steuereinnahmen der Gemeinden die Abgrenzung gemäß § 8 Absatz 1 und 2 FAG (zu Einzelheiten der Abgrenzung s. u. Kapitel IV.)

Es zeigen sich deutliche Einnahmeunterschiede zwischen den Ländern, insbesondere auch nach wie vor zwischen west- und ostdeutschen Ländern. So lagen die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2025 mit Ausnahme von Brandenburg zwischen 53,9 Prozent und 60,9 Prozent des Bundesdurchschnitts, während das Saarland als steuerschwächstes westdeutsches Flächenland 69,8 Prozent des Bundesdurchschnitts erreichte. Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden waren die Einnahmeunterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Flächenländern etwas weniger ausgeprägt; hier lag das Niveau der ostdeutschen Flächenländer je Einwohner (mit Ausnahme von Brandenburg) zwischen 60,6 Prozent und 68,2 Prozent des Bundesdurchschnitts, während das Saarland als das westdeutsche Land mit den geringsten Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner 70,1 Prozent des Bundesdurchschnitts erreichte.

<sup>4</sup> 100 Prozent der Steuereinnahmen der Gemeinden gemäß § 8 Absatz 1 und 2 FAG (d. h. Gewerbe- und Grundsteuereinnahmen normiert), ohne Kürzung auf 75 Prozent gemäß § 8 Absatz 3 FAG.

Brandenburg lag mit Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner in Höhe von 75,2 Prozent des Bundesdurchschnitts und mit Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner in Höhe von 78,9 Prozent des Bundesdurchschnitts vor dem Saarland. Die westdeutschen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erzielten Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner zwischen 88,7 Prozent und 93,4 Prozent des Bundesdurchschnitts. Die Steuereinnahmen ihrer Gemeinden je Einwohner lagen zwischen 90,0 Prozent und 95,4 Prozent des Bundesdurchschnitts.

Unter den Flächenländern erzielten im Jahr 2025 die Länder Bayern, Hessen und Baden-Württemberg Steuereinnahmen oberhalb des Bundesdurchschnitts. Die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner lagen in diesen drei Ländern im Jahr 2025 zwischen 107,8 Prozent und 134,9 Prozent des Bundesdurchschnitts, die Steuereinnahmen der Gemeinden dieser Länder je Einwohner zwischen 113,7 Prozent und 121,9 Prozent des Bundesdurchschnitts. An der Spitze aller Länder, d. h. Flächenländer und Stadtstaaten, lag Hamburg mit Landessteuereinnahmen (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner von 152,2 Prozent des Bundesdurchschnitts und Gemeindesteuereinnahmen je Einwohner von 153,9 Prozent des Bundesdurchschnitts (jeweils ohne Einwohnerwertung). Hierbei geht der Gesetzgeber allerdings davon aus, dass Kennzahlen je Einwohner die Finanzkraft der Stadtstaaten überzeichnen, da diese aufgrund ihrer strukturellen Eigenart abstrakte Ausgabenmehrbedarfe aufweisen (s. u.).

#### **IV. Zu- und Abschläge der Länder am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2025 (§ 4 ff. FAG)**

Dem Finanzkraftausgleich kommt die Aufgabe zu, die Unterschiede zwischen der Finanzkraft der einzelnen Länder soweit zu verringern, dass alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen. Zugleich muss die Eigenstaatlichkeit aller Länder gewahrt bleiben.

Nach § 4 FAG ist bei der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Länder, deren Finanzkraft im Ausgleichsjahr den Länderdurchschnitt nicht erreicht, erhalten Zuschläge zu den nach der Einwohnerzahl bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer. Abschläge von den nach der Einwohnerzahl bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer werden von denjenigen Ländern erhoben, deren Finanzkraft den Länderdurchschnitt im Ausgleichsjahr übersteigt. Für die Durchführung des Ausgleichs werden für jedes Land eine Finanzkraftmesszahl und eine Ausgleichsmesszahl ermittelt.

Die Finanzkraftmesszahlen der einzelnen Länder ergeben sich aus den ausgleichsrelevanten Einnahmen, die sie und ihre Gemeinden im Ausgleichsjahr erzielt haben. Zu den ausgleichsrelevanten Einnahmen der Länder zählen nach § 7 Absatz 1 FAG die ihnen im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinen Anteilen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Mindeststeuer und der Gewerbesteuerumlage, die zugeflossenen Einnahmen aus den Landessteuern (einschließlich Kraftfahrzeugsteuerkompensation) sowie die sich entsprechend ihrem Einwohneranteil ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer. Bei der Grunderwerbsteuer, bei der den Ländern das Recht zur Festsetzung des Steuersatzes zusteht, wird auf der Grundlage des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes ein normiertes Aufkommen zugrunde gelegt. Hinzugerechnet werden diesen Einnahmen 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes (§ 7 Absatz 2 FAG). Zudem wird bei den Ländern die so genannte „Anreizprämie“ in Abzug gebracht, wonach 12 Prozent des im Ländervergleich gegenüber dem Vorjahr überdurchschnittlichen Anstiegs der Steuereinnahmen je Einwohner ausgleichsfrei gestellt wird (§ 7 Absatz 3 FAG).

Als gleichserhebliche Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach § 8 Absatz 1 FAG die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage. Als Steuerkraftzahlen werden bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer jeweils die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn das gesamte Steueraufkommen aus allen Ländern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt wird (§ 8 Absatz 2 FAG). Diese Normierung dient der Bereinigung des Aufkommens um Hebesatzunterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden. Die so ermittelten gleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes werden im Finanzkraftausgleich zu 75 Prozent berücksichtigt.

Die Ausgleichsmesszahl eines Landes leitet sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder ab. Sie ergibt sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder multipliziert mit der Anzahl der Einwohner des jeweiligen Landes (jeweils getrennte Ermittlung für die Landes- und Gemeindeebene). Dabei werden die Einwohnerzahlen der Stadtstaaten zur Erfassung abstrakter Mehrbedarfe mit 135 Prozent höher gewichtet. Eine höhere Gewichtung ihrer Einwohner erhalten auf der kommunalen Ebene auch die besonders dünn besiedelten Länder Mecklenburg-Vorpommern (105 Prozent), Brandenburg (103 Prozent) und Sachsen-Anhalt (102 Prozent) (sogenannte Einwohnerwertungen gemäß § 9 FAG).

Die Höhe der Zu- und Abschläge der einzelnen Länder ist abhängig von der Differenz zwischen ihrer Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl; dabei kommt ein linearer Tarif mit einem Ausgleichsgrad von 63 Prozent zur Anwendung (§ 10 FAG). Mit der Linearität des Tarifs ist sichergestellt, dass die Summe aller gewährten Zuschläge der Summe aller erhobenen Abschläge entspricht.

Tabelle 6: **Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2025 (in Mio. Euro), Datenstand gemäß der vorläufigen Jahresrechnung**

	Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie <sup>5</sup>	Steuereinnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraftmesszahl (FMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	48.034	32.688	0	0	22.839	103.560
Bayern	51.043	24.039	0	224	20.995	95.854
Baden-Württemberg	34.607	20.396	0	0	16.980	71.983
Niedersachsen	20.256	14.518	23	41	9.665	44.421
Hessen	21.462	11.392	0	10	10.166	43.009
Sachsen	7.002	7.309	1	0	3.651	17.962
Rheinland-Pfalz	10.461	7.483	2	0	4.931	22.877
Sachsen-Anhalt	3.661	3.857	1	8	1.860	9.371
Schleswig-Holstein	7.729	5.369	15	0	3.627	16.740
Thüringen	3.218	3.791	1	0	1.682	8.692
Brandenburg	5.486	4.633	0	14	2.678	12.782
Mecklenburg-Vorpommern	2.699	2.848	0	1	1.423	6.970
Saarland	2.011	1.831	0	0	940	4.783
Berlin	11.026	6.701	0	0	4.675	22.402
Hamburg	8.108	3.385	0	79	3.813	15.226
Bremen	1.632	1.280	0	0	1.027	3.938
<b>Insgesamt</b>	<b>238.432</b>	<b>151.520</b>	<b>44</b>	<b>377</b>	<b>110.952</b>	<b>500.571</b>

Tabelle 6 enthält die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der einzelnen Länder für das Ausgleichsjahr 2025 entsprechend den Festlegungen in den §§ 7 und 8 FAG. Die Summe der Spalten 1 bis 3 und der Spalte 5 abzüglich der Spalte 4 ergibt die Finanzkraftmesszahl (Spalte 6).

<sup>5</sup> Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

In Tabelle 7 sind die Kennzahlen des Finanzkraftausgleichs für das Ausgleichsjahr 2025 dargestellt (Datenstand: vorläufige Jahresrechnung). Die relative Finanzkraft ist das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zur Ausgleichsmesszahl. Sie ist ein Maß für die Finanzkraft eines Landes im Vergleich zum Länderdurchschnitt und beschreibt die Finanzstärke oder -schwäche eines Landes im Finanzkraftausgleich. Eine überdurchschnittliche relative Finanzkraft (Finanzstärke) wiesen im Jahr 2025 die Länder Bayern, Hessen, Baden-Württemberg und Hamburg (in dieser Reihenfolge) auf, die anderen Länder eine unterdurchschnittliche relative Finanzkraft (Finanzschwäche). Die Reihenfolge der finanzschwachen Länder war (beginnend mit dem finanzschwächsten Land): Bremen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Berlin, Saarland, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen.

Die Spannweite der relativen Finanzkraft der Länder vor Finanzkraftausgleich reichte im Jahr 2025 von Bremen mit 70,8 Prozent bis zu Bayern mit 123,9 Prozent (Tabelle 7, Spalte 3). Die Unterschiede zwischen den Ländern bei der Finanzkraft sind damit geringer als bei den Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner mit einer Spannweite von 53,9 Prozent bis zu 152,2 Prozent des Bundesdurchschnitts und bei den Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner mit einer Spannweite von 60,6 Prozent bis zu 153,9 Prozent des Bundesdurchschnitts (s. o. Kapitel III. und Tabelle 5). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Verteilung des Umsatzsteueranteils der Länder nach Einwohnern (s. o. Kapitel II.) bereits eine ausgleichende Wirkung auf die Einnahmenunterschiede der Länder hat. Auch zeigt sich insbesondere bei den Stadtstaaten die Auswirkung der Einwohnerwertung.

Tabelle 7: **Der Finanzkraftausgleich im Jahr 2025**

Bundesland	Finanzkraftmesszahl (in Mio. Euro)	Ausgleichsmesszahl (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft vor Finanzkraftausgleich (in Prozent)	Zuschläge im FKA (in Mio. Euro)	Abschläge im FKA (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich (in Prozent)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	103.560	105.174	98,5	1.016		99,4
Bayern	95.854	77.347	123,9		11.660	108,9
Baden-Württemberg	71.983	65.624	109,7		4.006	103,6
Niedersachsen	44.421	46.712	95,1	1.443		98,2
Hessen	43.009	36.655	117,3		4.003	106,4
Sachsen	17.962	23.515	76,4	3.499		91,3
Rheinland-Pfalz	22.877	24.077	95,0	756		98,2
Sachsen-Anhalt	9.371	12.465	75,2	1.950		90,8
Schleswig-Holstein	16.740	17.276	96,9	337		98,9
Thüringen	8.692	12.196	71,3	2.208		89,4
Brandenburg	12.782	15.007	85,2	1.401		94,5
Mecklenburg-Vorpommern	6.970	9.266	75,2	1.447		90,8
Saarland	4.783	5.893	81,2	699		93,0
Berlin	22.402	29.106	77,0	4.223		91,5
Hamburg	15.226	14.701	103,6		331	101,3
Bremen	3.938	5.558	70,8	1.021		89,2
<b>Insgesamt</b>	<b>500.571</b>	<b>500.571</b>	<b>100,0</b>	<b>20.000</b>	<b>20.000</b>	<b>100,0</b>

Im Berichtsjahr belief sich das Volumen der Umsatzsteuerzuschläge und -abschläge im Finanzkraftausgleich jeweils auf 20,0 Mrd. Euro, verglichen mit 18,7 Mrd. Euro im Jahr zuvor (+1,3 Mrd. Euro bzw. +7,2 Prozent).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die deutliche Steigerung ist sowohl auf einen Anstieg der Basis des Ausgleichs, also der Summe der Einnahmen im Finanzkraftausgleich (Finanzkraftmesszahl insgesamt, siehe letzte Zeile Tabelle 7) um 4,6 Prozent als auch auf eine Vergrößerung der Spanne zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen. Die Höhe der Zuschläge der einzelnen finanzschwachen Länder und der Abschläge der finanzstarken Länder können Tabelle 7, Spalten 4 und 5 entnommen werden. Nach Finanzkraftausgleich reichte die Spannbreite der relativen Finanzkraft der Länder von Bremen mit 89,2 Prozent bis zu Bayern mit 108,9 Prozent (Tabelle 7, Spalte 6). Es ist ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Finanzkraftausgleichs zu Vertauschungen der Finanzkraftreihenfolge der Länder kommt. Der Finanzkraftausgleich verringert die Unterschiede zwischen den Ländern, aber er ebnet sie nicht ein.

Vom Gesamtvolumen des Finanzkraftausgleichs entfielen im Jahr 2025 14,7 Mrd. Euro und damit 73,6 Prozent auf den West-Ost-Ausgleich, wovon wiederum 10,5 Mrd. Euro bzw. 71,3 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und 4,2 Mrd. Euro bzw. 28,7 Prozent Berlin zugutekamen.

Die Abschläge Bayerns sind gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mrd. Euro auf 11,7 Mrd. Euro im Jahr 2025 angestiegen. Hierfür ist insbesondere der Anstieg des Erbschaftsteueraufkommens Bayerns von 2,7 Mrd. Euro im Jahr 2024 auf 6,6 Mrd. Euro im Jahr 2025

(+ 148 Prozent) maßgeblich. Die Abschläge Baden-Württembergs sind gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Mrd. Euro auf 4,0 Mrd. Euro im Jahr 2025 zurückgegangen. Vom Gesamtvolumen der Abschläge der finanzstarken Länder entfielen auf Bayern 58,3 Prozent, auf Baden-Württemberg 20,0 Prozent, auf Hessen 20,0 Prozent und auf Hamburg 1,7 Prozent. Hierin spiegelt sich nicht nur die unterschiedliche Finanzkraft der finanzstarken Länder, sondern auch ihre unterschiedliche Einwohnerzahl wider. Je Einwohner betrachtet lagen die Abschläge Bayerns (880 Euro je Einwohner) um 38,0 Prozent über denen Hessens (638 Euro je Einwohner), dem nach Bayern finanzstärksten Land.

## V. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025 (§ 11 FAG)

Im Jahr 2025 gewährte der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern die folgenden Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs:

- Länder, deren Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag im Finanzkraftausgleich weniger als 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl betrug, erhielten 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absatz 2 FAG).
- Die ostdeutschen Flächenländer erhielten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten, die aus struktureller Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige resultierten (§ 11 Absatz 3 FAG).
- Leistungsschwache Länder mit einer unterdurchschnittlichen Einwohnerzahl erhielten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen der in diesen Ländern überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung (§ 11 Absatz 4 FAG).
- Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts betragen, erhielten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages (§ 11 Absatz 5 FAG).
- Außerdem wurden Bundesergänzungszuweisungen leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss je Einwohner in Höhe von weniger als 95 Prozent des Länderdurchschnitts erhielten. 35 Prozent dieser zu 95 Prozent bestehenden Fehlbeträge wurden je Einwohner ausgeglichen. Maßgeblich war die Höhe der Forschungsnettozuflüsse des Jahres, das dem Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgeht, also 2018 (§ 11 Absatz 6 FAG).

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Jahr 2025 auf 11,3 Mrd. Euro, verglichen mit 10,6 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Für die einzelnen Arten der Bundesergänzungszuweisungen ist die Entwicklung wie folgt:

- Im Jahr 2025 erhielten insgesamt zwölf Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen 8,8 Mrd. Euro. Hiervon entfielen 6,7 Mrd. Euro bzw. 76,5 Prozent auf die ostdeutschen Länder (einschließlich Berlins). Von diesem Betrag kamen 4,8 Mrd. Euro bzw. 71,3 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und 1,9 Mrd. Euro bzw. 28,7 Prozent Berlin zugute. Im Jahr 2024 wurden allgemeine Bundes-

ergänzungszuweisungen in Höhe von 8,2 Mrd. Euro gewährt, so dass sich ein deutlicher Anstieg im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr ergibt (+ 7,4 Prozent). Höhe und Verteilung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den Ergebnissen der vorgelagerten Ausgleichsstufen. Insoweit spiegelt sich in dem festzustellenden deutlichen Anstieg des Volumens die (oben dargestellte) Entwicklung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr wider (Anstieg der Gesamteinnahmen im Finanzausgleich sowie der Spanne zwischen finanzstarken und finanzschwachen Ländern).

- Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aufgrund von struktureller Arbeitslosigkeit belief sich im Jahr 2025 wie im vorangegangenen Jahr auf insgesamt 82 Mio. Euro. Empfängerländer waren die ostdeutschen Flächenländer.
- Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten der politischen Führung betrug im Jahr 2025 689 Mio. Euro gegenüber 642 Mio. Euro im Vorjahr. Der Grund hierfür ist die Anpassung der Höhe dieser Bundesergänzungszuweisungen durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024). Hierdurch wurden die Ergebnisse der turnusmäßigen Überprüfung dieser Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023 umgesetzt.
- Die Bundesergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden beliefen sich 2025 auf insgesamt 1,4 Mrd. Euro (2024 ebenfalls insgesamt 1,4 Mrd. Euro). Die Empfängerländer waren 2025 wie im vorangegangenen Jahr die ostdeutschen Flächenländer und das Saarland. Die Gemeindesteuerkraft dieser Länder je Einwohner lag im abgelaufenen Jahr in einer Spanne zwischen 60,6 Prozent (Thüringen) und 78,9 Prozent (Brandenburg) des Bundesdurchschnitts. Insgesamt lag die Gemeindesteuerkraft je Einwohner in den sechs Empfängerländern im Berichtsjahr 2025 bei 68,8 Prozent des Bundesdurchschnitts, während sie im Jahr 2024 68,6 Prozent des Bundesdurchschnitts betrug.
- Das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich eines unterdurchschnittlichen Anteils an der Forschungsförderung des Bundes belief sich im Jahr 2025 auf insgesamt 327 Mio. Euro. Wie im Vorjahr waren Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland Empfängerländer dieser Bundesergänzungszuweisungen. Hinzugekommen zum Kreis der Empfängerländer ist Brandenburg, das 2025 einen Betrag in Höhe von 3 Mio. Euro erhalten hat. Die größten Beträge erhielten Nordrhein-Westfalen mit 109 Mio. Euro, Rheinland-Pfalz mit 87 Mio. Euro und Niedersachsen mit 60 Mio. Euro. Je Einwohner betrachtet kamen die Bundesergänzungszuweisungen insbesondere den Ländern Rheinland-Pfalz (21 Euro je Einwohner), Mecklenburg-Vorpommern (9 Euro je Einwohner) und Thüringen (9 Euro je Einwohner) zugute.

Die deutliche Steigerung des Gesamtbetrags dieser Bundesergänzungszuweisungen um 9,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2024: 300 Mio. Euro) ist darauf zurückzuführen, dass bei der Forschungsförderung des Bundes die ausgleichsfähigen Fehlbeträge insgesamt betrachtet angestiegen sind. Die Entwicklung war bei den einzelnen Empfängerländern jedoch sehr uneinheitlich. Bei sechs Ländern sind die (ausgleichsfähigen) Fehlbeträge gegenüber dem Vorjahr wie folgt gestiegen: Mecklenburg-Vorpommern + 55 Prozent, Sachsen-Anhalt + 31 Prozent, Saarland + 24 Prozent, Nordrhein-Westfalen + 18 Prozent, Thüringen + 17% und Rheinland-Pfalz + 13 Prozent. In Schleswig-Holstein sind sie hingegen um 30 Prozent und in Niedersachsen um 15 Prozent gesunken. Brandenburg wies im Vorjahr keine ausgleichsfähigen Fehlbeträge auf.

Tabelle 8 und Tabelle 9 enthalten Einzelheiten zu den Zahlbeträgen der verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025.

Tabelle 8: Die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) im Jahr 2025 in Mio. Euro

Bundesland	Allgemeine BEZ	Sonderbedarfs-BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	Sonderbedarfs-BEZ Kosten politischer Führung	BEZ Gemeindesteuerkraft	BEZ Ausgleich unterdurchschnittliche Forschungsförderung	BEZ insgesamt
Nordrhein-Westfalen	267	0	0	0	109	376
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	584	0	0	0	60	645
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1.597	26	55	450	0	2.127
Rheinland-Pfalz	307	0	54	0	87	449
Sachsen-Anhalt	891	15	78	285	15	1.284
Schleswig-Holstein	124	0	73	0	12	209
Thüringen	1.013	14	78	384	18	1.508
Brandenburg	628	16	77	26	3	750
Mecklenburg-Vorpommern	661	10	78	175	15	940
Saarland	317	0	71	95	8	490
Berlin	1.926	0	63	0	0	1.989
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	469	0	63	0	0	531
<b>Insgesamt</b>	<b>8.784</b>	<b>82</b>	<b>689</b>	<b>1.415</b>	<b>327</b>	<b>11.297</b>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 9: Die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025 in Euro je Einwohner

Bundesland	Allgemeine BEZ	Sonderbedarfs- BEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	Sonderbedarfs- BEZ Kosten politischer Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ Ausgleich unterdurch- schnittliche Forschungs- förderung	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	15	0	0	0	6	21
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	73	0	0	0	8	81
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	396	6	14	112	0	528
Rheinland-Pfalz	74	0	13	0	21	109
Sachsen-Anhalt	419	7	37	134	7	604
Schleswig-Holstein	42	0	25	0	4	71
Thüringen	485	7	38	184	9	722
Brandenburg	246	6	30	10	1	294
Mecklenburg-Vorpommern	421	7	50	112	9	599
Saarland	314	0	70	94	8	486
Berlin	522	0	17	0	0	539
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	664	0	89	0	0	753
<b>Insgesamt</b>	<b>105</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>4</b>	<b>135</b>

Hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden sowie zum Ausgleich eines unterdurchschnittlichen Anteils an der Forschungsförderung des Bundes hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, auch über vorliegende Erkenntnisse über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung der Bedarfe zu berichten.

Erkenntnisse zu solchen Bemühungen liegen der Bundesregierung weder vor, noch sind sie ihr zugänglich.<sup>6</sup>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>6</sup> Vergleiche Bundestagsdrucksache 20/6699, S. 13.

## VI. Finanzkraft und Finanzkraftreihenfolge der Länder im Jahr 2025 nach den Bundesergänzungszuweisungen

Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen setzen auf den Ergebnissen des Finanzkraftausgleichs auf und heben die Finanzkraft der finanzschwachen Länder weiter an. Tabelle 10 enthält die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2025 (Datenstand: vorläufige Jahresrechnung).

Tabelle 10: **Finanzkraft der Länder nach allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025**

Bundesland	Finanzkraftmesszahl (in Mio. Euro)	Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich (in Mio. Euro)	Allgemeine BEZ (in Mio. Euro)	Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich und allgemeinen BEZ (in Mio. Euro)	Ausgleichsmesszahl (AMZ) (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich und allgemeinen BEZ (in Prozent)	Rang
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Nordrhein-Westfalen	103.560	1.016	267	104.844	105.174	99,7	5
Bayern	95.854	- 11.660	0	84.194	77.347	108,9	1
Baden-Württemberg	71.983	-4.006	0	67.977	65.624	103,6	3
Niedersachsen	44.421	1.443	584	46.449	46.712	99,4	7
Hessen	43.009	- 4.003	0	39.006	36.655	106,4	2
Sachsen	17.962	3.499	1.597	23.057	23.515	98,1	12
Rheinland-Pfalz	22.877	756	307	23.940	24.077	99,4	8
Sachsen-Anhalt	9.371	1.950	891	12.211	12.465	98,0	14
Schleswig-Holstein	16.740	337	124	17.201	17.276	99,6	6
Thüringen	8.692	2.208	1.013	11.913	12.196	97,7	15
Brandenburg	12.782	1.401	628	14.812	15.007	98,7	9
Mecklenburg-Vorpommern	6.970	1.447	661	9.078	9.266	98,0	13
Saarland	4.783	699	317	5.799	5.893	98,4	10
Berlin	22.402	4.223	1.926	28.551	29.106	98,1	11
Hamburg	15.226	- 331	0	14.895	14.701	101,3	4
Bremen	3.938	1.021	469	5.427	5.558	97,6	16
<b>Insgesamt</b>	<b>500.571</b>	<b>0</b>	<b>8.784</b>	<b>509.355</b>	<b>500.571</b>		

Die Finanzkraft der einzelnen Länder nach den Zu- und Abschlägen zur Umsatzsteuer im Rahmen des Finanzkraftausgleichs und nach den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen kann Spalte 4 entnommen werden (Summe der Spalten 1 bis 3). Die relative Finanzkraft in Spalte 6 ist das Verhältnis der Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (Spalte 4) zur Ausgleichsmesszahl des jeweiligen Landes (Spalte 5). Sie ist ein Maß für die Finanzkraft eines Landes im Vergleich zum Länderdurchschnitt und beschreibt die Finanzstärke oder -schwäche eines Landes (nach dem Finanzkraftausgleich und den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Spannbreite der relativen Finanzkraft der Länder nach den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen reichte 2025 von Bremen mit 97,6 Prozent als dem finanzschwächsten Land bis zu Bayern mit 108,9 Prozent als dem finanzstärksten Land. Vor dem Finanzkraftausgleich lag die Spannbreite der relativen Finanzkraft zwischen 70,8 Prozent (Bremen) und 123,9 Prozent (Bayern), nach dem Finanzkraftausgleich reichte sie noch von 89,2 Prozent (Bremen) bis zu 108,9 Prozent (Bayern) (vergleiche Kapitel IV., insbesondere Tabelle 7). Durch die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden die Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern nochmals deutlich reduziert.

Es ist ausgeschlossen, dass durch die Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich) und die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen Vertauschungen der Finanzkraftreihenfolge der Länder auftreten. Die Reihenfolge der Finanzkraft der Länder ist also vor dem Finanzkraftausgleich, nach dem Finanzkraftausgleich und nach den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen identisch. Sie kann Spalte 7 der Tabelle 10 entnommen werden (und entspricht der bereits in Kapitel IV. dargestellten Finanzkraftreihenfolge der Länder).

Berücksichtigt man zusätzlich auch die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft, kam es hingegen im Jahr 2025, wie in den Vorjahren, zu zahlreichen Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder, wenn man die relative Finanzkraft der einzelnen Länder einschließlich dieser Bundesergänzungszuweisungen zugrunde legt (also Finanzkraft einschließlich der Umsatzsteuerzuschläge und -abschläge, der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft relativ zu den Ausgleichsmesszahlen der Länder im Finanzkraftausgleich). Die Rangfolge kann Tabelle 11, Spalte 3 entnommen werden. Im Einzelnen verändert sich der Rang der Empfängerländer dieser Bundesergänzungszuweisungen wie folgt:

**Thüringen** (von Rang 15 auf Rang 5) überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland, Berlin, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen-Anhalt;

**Sachsen-Anhalt** (von Rang 14 auf Rang 6) überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Saarland, Berlin, Sachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern (und wird von Thüringen überholt);

**Mecklenburg-Vorpommern** (von Rang 13 auf Rang 9) überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg sowie Berlin (und wird von Thüringen und Sachsen-Anhalt überholt);

**Sachsen** (von Rang 12 auf Rang 8) überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg sowie Berlin (und wird von Thüringen und Sachsen-Anhalt überholt);

**Saarland** (von Rang 10 auf Rang 7) überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz sowie Brandenburg (und wird von Thüringen und Sachsen-Anhalt überholt);

**Brandenburg** (von Rang 9 auf Rang 14) überholt kein Land (und wird von Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Saarland überholt).

Betrachtet man zusätzlich auch die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich eines unterdurchschnittlichen Anteils an der Forschungsförderung des Bundes, rückt Rheinland-Pfalz vor Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Außerdem überholt Mecklenburg-Vorpommern durch diese Bundesergänzungszuweisungen Sachsen. Weitere Veränderungen der Finanzkraftreihenfolge gab es im Jahr 2025 durch diese Bundesergänzungszuweisungen nicht. Die Finanzkraftreihenfolge der Länder nach diesen Bundesergänzungszuweisungen ist in Tabelle 11, Spalte 4 dargestellt.

Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes ordnet an, dass die Maßstäbe des Finanzkraftausgleichs für die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft und zum Ausgleich eines unterdurchschnittlichen Anteils an der Forschungsförderung des Bundes nicht gelten. Auf dieser Grundlage lässt das Finanzausgleichsgesetz Überholungen bei der Finanzkraftreihenfolge der Länder durch diese Arten von Bundesergänzungszuweisungen zu, auch wenn sie keiner an den Finanzkraftausgleich gebundenen Systematik mehr folgen.

Tabelle 11: Die Finanzkraftreihenfolge im Jahr 2025

Bundesland	vor Finanzkraftausgleich	nach Finanzkraftausgleich und allgemeinen BEZ	nach Finanzkraftausgleich und allgemeinen BEZ sowie Gemeindesteuerkraft-BEZ	nach Finanzkraftausgleich und allgemeinen BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ sowie BEZ-Ausgleich Forschungsförderung Bund
	(1)	(2)	(3)	(4)
	Rang	Rang	Rang	Rang
Nordrhein-Westfalen	5	5	10	11
Bayern	1	1	1	1
Baden-Württemberg	3	3	3	3
Niedersachsen	7	7	12	13
Hessen	2	2	2	2
Sachsen	12	12	8	9
Rheinland-Pfalz	8	8	13	10
Sachsen-Anhalt	14	14	6	6
Schleswig-Holstein	6	6	11	12
Thüringen	15	15	5	5
Brandenburg	9	9	14	14
Mecklenburg-Vorpommern	13	13	9	8
Saarland	10	10	7	7
Berlin	11	11	15	15
Hamburg	4	4	4	4
Bremen	16	16	16	16

Die kommunale Finanzkraft wird im Finanzkraftausgleich anteilig zu 75 Prozent berücksichtigt. Die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft können daher auch als ein Ausgleich gesehen werden, den der Bund anstelle der finanzstärkeren Länder für den Teil der kommunalen Finanzkraft leistet, der nicht in den Finanzkraftausgleich einbezogen wird. Legt man die kommunale Finanzkraft in voller Höhe (100 Prozent) zugrunde, ergibt sich hinsichtlich der Ausgleichsintensität ein anderes Bild. Die Empfängerländer der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft erreichen die durchschnittliche Finanzkraft der Länder nun nicht mehr und bleiben darüber hinaus unter der Finanzkraft der finanzschwachen Flächenländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen (siehe Tabelle 12).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 12: **Vergleich der relativen Finanzkraft der Länder nach Finanzausgleich, allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) und Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2025 bei Betrachtung der kommunalen Finanzkraft zu 75 Prozent und 100 Prozent<sup>7</sup>**

Bundesland	Relative Finanzkraft nach Finanzausgleich, allgemeinen BEZ und Gemeindesteuerkraft-BEZ	
	bei Betrachtung der kommunalen Finanzkraft zu 75 Prozent (in Prozent)	bei Betrachtung der kommunalen Finanzkraft zu 100 Prozent (in Prozent)
	(1)	(2)
Nordrhein-Westfalen	99,7	99,6
Bayern	108,9	109,8
Baden-Württemberg	103,6	104,5
Niedersachsen	99,4	99,0
Hessen	106,4	107,7
Sachsen	100,0	97,9
Rheinland-Pfalz	99,4	99,0
Sachsen-Anhalt	100,2	97,9
Schleswig-Holstein	99,6	99,3
Thüringen	100,8	98,2
Brandenburg	98,9	97,5
Mecklenburg-Vorpommern	99,9	97,5
Saarland	100,0	98,1
Berlin	98,1	96,3
Hamburg	101,3	102,4
Bremen	97,6	96,7

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

<sup>7</sup> Die Finanzkraft ergibt sich als die Finanzkraftmesszahl der Landesebene zuzüglich 100 Prozent der Finanzkraftmesszahl für die Gemeindeebene, Zu- und Abschlägen zur Umsatzsteuer (Finanzausgleich), den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und den Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen. Die Finanzkraft wird in das Verhältnis gesetzt zur Ausgleichsmesszahl für die Landesebene zuzüglich 100 Prozent der Ausgleichsmesszahl für die Gemeindeebene.